

notwendige Voraussetzung der allgemeinen politischen Meinungs- und Willensbildung besondere Bedeutung zu. Aus dem Widerstreit vielfältiger Meinungen soll sich der demokratische Mehrheitswille als optimale Entscheidung, als (relativ) richtige politische Linie ergeben<sup>1</sup> (BVG-Sonderdruck Seite 609). Dieses demokratische Funktionsprinzip wird durch das KPD-Verbot nicht berührt.“

Von besonderer Bedeutung ist die Auseinandersetzung mit der Konstruktion des 3. Strafsenats, die einen Verstoß gegen das KPD-Verbot damit begründet, daß politische Äußerungen inhaltlich und zeitlich mit entsprechenden Äußerungen der KPD oder der SED zusammentreffen. Es heißt dazu in der Urteilsbegründung:

„Was als typisch kommunistische Meinung, Parole oder These zu gelten hat, ist relativ und dem Wandel der politischen Anschauungen unterworfen. Wenn man auch mit einiger Berechtigung die außenpolitischen Kommentare in der Zeitung des Angeklagten, insbesondere die gänzlich einseitigen Berichte zum Berlinproblem, noch als typisch kommunistisch bezeichnen kann, so gilt doch nicht ohne weiteres das gleiche, wenn es sich um Angriffe gegen Oberländer und Globke handelt, die Notstandsvorsorge kritisiert wird oder von Lohnforderungen der Hafentarbeiter die Rede ist. Thesen, die gegenwärtig als kommunistisch angesehen werden und daher auf die Freunde und ehemaligen Mitglieder der verbotenen Partei anziehend und gesinnungserhaltend wirken können, gehörten nach dem Kriege zum Programm aller politischen Parteien (zur Innenpolitik vergleiche nur die „Erklärung von KPD, SPD, CDU und LDP zur Konferenz von Potsdam“ vom 14. Juli 1945, abgedruckt in „Potsdam 1945“, dtv-Dokumente Seite 78, das Ahlener Programm der CDU vom Februar 1947 und die programmatischen Reden Kurt Schumachers), waren noch vor einigen Jahren allgemeiner Gesprächsgegenstand und wurden insbesondere von der parlamentarischen Opposition mit Nachdruck vertreten (vgl. 3. Lesung eines Wehrpflichtgesetzes am 6. und 7. Juli 1956, 159. Sitzung des 2. Deutschen Bundestages; Außenpolitische Debatte im Deutschen Bundestag vom 23. Januar 1958, Protokoll der 9. Sitzung des 3. Deutschen Bundestages). Erst die Änderung des politischen Bewußtseins, die Umorientierung der SPD im Sommer 1960 und die wachsende Zurückhaltung der überparteilichen Presse gegenüber bestimmten Auffassungen — die einhergeht mit der Konzentration wirtschaftlicher Macht auf dem Gebiete des Verlagswesens — haben die Usurpation dieser Thesen und des ganzen „links“ von dem gegenwärtigen Programm der SPD liegenden politischen Terrains durch die Kommunisten möglich gemacht, — was dann seinerseits wiederum die Zurückhaltung demokratischer Politiker und Journalisten weiter zu fördern geeignet war.

Aus der Natur dieses — möglicherweise auch manipulierbaren — Entstehungsprozesses „typisch kommunistischer“ Meinungen, Thesen und Schlagworte ergibt sich, daß der Vorgang auch rückläufig sein kann, wodurch bestimmte Auffassungen ihre spezielle Werbewirkung verlieren würden, oder daß im Wechsel der Zeitläufe die politischen Tagesparolen, die, ohne ihren Urheber zu nennen, in der jeweiligen politischen Situation die Signatur ihrer Herkunft eindeutig verraten, sehr verschiedenartige Gestalt annehmen können. Für die wechselnden Auffassungen z. B. zur Frage der Anerkennung oder Nicht-Anerkennung kommunistisch regierter Staaten liefert die Zeitgeschichte seit 1917 mehrere einschlägige Vorgänge.

Der Begriff „typisch kommunistisch“ ist daher nach

Auffassung der Kammer auch zu unbestimmt, um auf dem Wege über eine Anwendung der Organisationsvorschriften eine Handhabe zur Begrenzung der Meinungs- und Pressefreiheit zu bieten.“

Entscheidungen unterer politischer Sonderstrafgerichte, wie z. B. das „Schirmer-Urteil“, das „Land“-Urteil und das „Blinkfüer“-Urteil, zeigen, welche Differenzierungen innerhalb der politischen Sonderstrafjustiz in den letzten Jahren unter den Bedingungen des sich zuungunsten Bonns verändernden politischen Kräfteverhältnisses vor sich gegangen sind und welche neuen Möglichkeiten sich daraus sowohl für die Verteidiger in strafrechtlichen Gesinnungsprozessen als auch allgemein für die Bekämpfung der Gesinnungspraktiken der politischen Strafjustiz und das Eintreten für Rechtssicherheit und Demokratie auf diesem Gebiet ergeben haben.

\*

Die Entwicklung der Spruchpraxis des politischen Strafsenats des BGH seit Anfang 1963 zeigt, daß diese nach wie vor im schärfsten Widerspruch zu den friedlichen und demokratischen Interessen der Bevölkerung und zum Grundgesetz steht. Wie eh und je zielt sie darauf ab, das Eintreten für eine Politik der Verständigung, jeden Schritt zur Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten zu unterbinden. Gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird sie von den Bonner Revanchepolitikern dazu benutzt, das Auftreten von Vertretern der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Westdeutschland zu kriminalisieren und damit das gesamtdeutsche Gespräch über Lebensfragen unserer Nation zunichte zu machen.

Im Interesse einer Politik der Friedenssicherung, der Demokratie und der Verständigung zwischen den beiden deutschen Staaten ist eine Beendigung der westdeutschen Bürgerkriegsjustiz unumgänglich geworden. Deshalb gilt es, insbesondere die folgenden Maßnahmen durchzusetzen:

- Aufhebung aller in Zeiten des kalten Krieges erlassenen Strafbestimmungen,
- Aufhebung des KPD-Verbots,
- umfassende Amnestie für alle Opfer der politischen Gesinnungsjustiz,
- Einstellung aller Verfahren, die gegen Anhänger einer Politik des Friedens und der Demokratie eingeleitet wurden,
- Auflösung der politischen Sonderstrafkammern.\*

## Mitteilung

Am 23./24. April 1966 fand in Frankfurt (Main) die 13. Tagung des Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen statt. Als Ergebnis können neben der Forderung auf eine umfassende Amnestie folgende Vorschläge bezeichnet werden:

- Abschaffung aller Bestimmungen im Staatsschutzstrafrecht, die Ausdruck des sog. vorverlegten Staatsschutzes sind.
- Änderung der §§ 90a und 90b StGB dahingehend, daß die derzeitige ausufernde Rechtsprechung dazu künftig unmöglich wird.
- Den Staatsschutzvorschriften soll als für alle Strafbestimmungen gültiges Tatbestandsmerkmal der aus dem anglo-amerikanischen Recht kommende Begriff „clear and present danger“ vorangestellt werden. Das Opportunitätsprinzip ist abzulehnen.
- In das Bundesverfassungsgerichtsgesetz soll eine seinem § 40 analoge Regelung eingefügt werden, die eine Überprüfung von Parteiverboten ermöglicht.
- Das KPD-Verbot sollte aufgehoben werden.
- Die Strafprozeßordnung soll derart ergänzt werden, daß die rechtsstaatlich unhaltbare Verwendung von Geheimzeugen unmöglich wird.

Es wurde eine Kommission ernannt, die diese Vorschläge des Plenums endgültig formulieren und den zuständigen Gremien in Bundestag und -regierung überbringen soll.

Ein ausführlicher Bericht über die 13. Tagung des Ausschusses wird demnächst in der „Neuen Justiz“ veröffentlicht werden.